

**DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E. V.**



**DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.**

# **SATZUNG**

**20.03.2010**

Satzung .....	Seite
§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemein- nützigkeit .....	2
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen ..	2
§ 5 Geschäftsjahr .....	3
§ 6 Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 9 Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse .....	6
§ 12 Präsidium .....	6
§ 13 Gesamtvorstand .....	7
§ 14 Delegiertenversammlung .....	8
§ 15 Rechtsorgane .....	8
§ 16 Sanktionen .....	10
§ 17 Schiedsgericht .....	10
§ 18 Sportausschuss .....	11
§ 19 Frauenausschuss .....	11
§ 20 Schützenjugend .....	11
§ 21 Ehrungsausschuss .....	11
§ 22 Bildungsausschuss .....	11
§ 23 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping- Regelwerk .....	12
§ 24 Daten und Datenschutz .....	12
§ 25 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen .....	13
§ 26 Auflösung .....	13

Rechtsordnung .....	Seite
§ 1 Zweck und Rechtsqualität .....	15
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich .....	15
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich .....	15
§ 4 Rechtsorgane .....	15
§ 5 Zuständigkeit .....	15
§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichts- barkeit .....	16
§ 7 Sanktionen .....	16
§ 8 Anzuwendendes Recht .....	16
§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften .....	16
§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss ...	18
§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz .....	18
§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz .....	19
§ 13 Einstweilige Verfügungen .....	20
§ 14 Schiedsgericht .....	20
§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen .....	20
§ 16 Gebühren und Kosten .....	21

## Anti-Doping-Regelwerk 22

NADA-Code wegen Platzmangel in separatem  
Abdruck.

Anlage 1: WADA-Liste verbotener Wirk-  
stoffe und verbotener Methoden .....

Anlage 2: NADA-Code, Standards für Melde-  
pflichten .....

Anlage 3: Begriffsbestimmungen und Definitionen  
des DSB zum NADA-Code

# Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e. V.“ (DSB).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

## § 2 Zweck

Zweck des DSB ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Bundesligen,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Deutschen Schützentages,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit.

## § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1. – 2.8. NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“ (Stand 01.01.2009) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code) Stand 01.01.2009 (Anlage 2) verpflichtet.
3. Der DSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des DSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DSB

fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des DSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des DSB entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DSB ist zuständig für
  - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
  - die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu internationalen schießsportlichen Veranstaltungen,
  - die Durchführung und Gestaltung des Deutschen Schützentages,
  - die Einrichtung und Organisation von Bundesligen für den Bereich des Sportschießens,
  - Grundsatzfragen der Schützentradiation,
  - Grundsatzfragen der Schützenjugend,
  - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens,
  - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur und den schießsportlichen Organisationen des Auslands, insbesondere durch Mitgliedschaft in den entsprechenden internationalen Schießorganisationen,
  - die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,

- die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernsehrechte.

Soweit der DSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem DSB.

2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
  - Sportordnung,
  - Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
  - Bundesligaordnung,
  - Nominierungsordnung,
  - Schießstandordnung,
  - Finanzordnung,
  - Jugendordnung,
  - Rechtsordnung,
  - Ehrungsordnung,
  - Gebührenordnung,
  - Werbe- und Medienordnung.

Die Nominierungsordnung sowie die Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

3. Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Sportverbände:
  - International Shooting Sport Federation (ISSF),
  - Fédération Internationale de Tir À l'Arc (FITA),
  - Europäische Schützenkonföderation (ESK),
  - Internationale Armbrustschützen-Union (IAU),
  - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC),
  - Europäische Bogen-Union (EMAU),
  - Vereinigung der Schießsportverbände der EG (A.F.T.S.C.).

Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der DSB den Regelungen dieser internationalen Verbände unterworfen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Dem DSB gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die folgenden Landesschützenverbände:

Badischer Sportschützenverband e. V.  
 Bayerischer Sportschützenbund e. V.  
 Schützenverband Berlin-Brandenburg e. V.  
 Brandenburgischer Schützenbund e. V.  
 Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.  
 Hessischer Schützenverband e. V.  
 Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
 Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.  
 Norddeutscher Schützenbund e. V.  
 Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.  
 Oberpfälzer Schützenbund e. V.  
 Pfälzischer Sportschützenbund e. V.  
 Rheinischer Schützenbund e. V.  
 Schützenverband Saar e. V.  
 Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e. V.  
 Sächsischer Schützenbund e. V.  
 Südbadischer Sportschützenverband e. V.  
 Thüringer Schützenbund e. V.  
 Westfälischer Schützenbund e. V.  
 Württembergischer Schützenverband e. V.

Weitere Verbände aus den Gebieten der unmittelbaren Mitglieder dürfen nur als besondere Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 5 in den DSB aufgenommen werden.

3. Mittelbare Mitglieder des DSB sind die den unmittelbaren Mitgliedern i. S. v. § 6 Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.
5. Besondere Mitglieder sind Organisationen, die sich nicht den Landesschützenverbänden – den unmittelbaren Mitgliedern – zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des DSB betätigen.

## § 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Unmittelbare und besondere Mitgliedschaft werden durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt weiterhin das Einverständnis der regional betroffenen Landesschützenverbände voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitglieds werden in einem Vertrag festgelegt.
4. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des DSB zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.
3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der Delegiertenversamm-

lung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Im Höchstfall kann ein Delegierter demgemäß vier Stimmen abgeben. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des DSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.
9. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
10. Die besonderen Mitglieder haben - bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung - das Recht,
  - ihre Belange durch den DSB vertreten zu lassen,
  - fachbezogen in Kommissionen und Ausschüssen des DSB mitzuarbeiten,
  - an den Sitzungen des Gesamtvorstands (ggf. mit Sitz und Stimme) teilzunehmen,
  - Einrichtungen des DSB zu nutzen,
  - an Veranstaltungen des DSB sowie an seinen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
  - sich beraten zu lassen.

11. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Ehrenpräsidenten haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei den in § 15 Ziff. 8 c) genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen i.S.v. § 15 Ziff. 1 zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB- Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i.S.v. § 17 anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. In Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, kann gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Die unmittelbaren Mitglieder verpflichten Ihre – auch mittelbaren – Mitglieder sinngemäß durch Satzung und / oder Vertrag.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des DSB anzuzeigen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den

Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB zu unterwerfen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des DSB an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des DSB-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den DSB in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen.
10. Für die besonderen Mitglieder werden die Pflichten jeweils vertraglich festgelegt.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Mittelbare Mitglieder des DSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. Verband ausgeschlossen werden. Der DSB kann aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands stehen dem Mitglied die in § 15 und § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse**

1. Organe des DSB sind:
  - a) das Präsidium
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Delegiertenversammlung
2. Rechtsorgane des DSB sind:
  - a) der Kontrollausschuss
  - b) das DSB-Gericht 1. Instanz
  - c) das DSB-Gericht 2. Instanz

3. Ständige Ausschüsse des DSB sind:
  - a) der Sportausschuss
  - b) der Frauenausschuss
  - c) der Jugendausschuss
  - d) der Ehrungsausschuss
  - e) der Bildungsausschuss
4. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## **§ 12 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören der Präsident, fünf Vizepräsidenten, davon mindestens eine Frau, der Bundesschatzmeister, der Bundessportleiter und der Bundesjugendleiter an.

Der DSB wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsidiumsmitgliedern – gemeinschaftlich handelnd – vertreten.

2. Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über folgende Bereiche:
  - der Präsident und die fünf Vizepräsidenten über die von ihnen betreuten Bereiche,
  - der Schatzmeister über den Bereich Finanzen und Verwaltung,
  - der Bundessportleiter über den Bereich Sport,
  - der Bundesjugendleiter über den Bereich Jugend.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der vom Bundesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. sind getrennt durchzuführen. Der Präsident ist schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden.
4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

- Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
5. Das Präsidium verwaltet das Bundesvermögen. Dem Bundesschatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch einen beeideten Buch- oder Wirtschaftsprüfer, mindestens halbjährlich eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich zu übermitteln.
  6. Zur Verfügung über Bundesvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender oder notwendiger Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines beschlossenen Haushalts ermächtigt.
  7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
  8. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
  9. Das Präsidium beruft die Mitglieder des Bildungsausschusses sowie den Datenschutzbeauftragten.
- § 13 Gesamtvorstand**
1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
    - a) die Mitglieder des Präsidiums,
    - b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 2 das Stimmrecht des von ihm vertretenen unmittelbaren Mitgliedes ausüben,
    - c) der stellvertretende Bundessportleiter;
    - d) der stellvertretende Bundesjugendleiter,
    - e) die Bundesfrauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin,
    - f) der/die Ehrenpräsident(en),
    - g) der Aktivensprecher.
  2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich zehn seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
  3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
    - a) Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,
    - b) für den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen mit Ausnahme derjenigen, die Bestandteil der Satzung sind,
    - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet,
    - d) Genehmigung des vom Bundesschatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
    - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
    - f) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane,
    - g) Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen,
    - h) Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses für vier Jahre und Bestätigung der vom Ehrungsausschuss gemäß der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,
    - i) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
  4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, dabei muss sich die Stimmenmehrheit aus den Stimmen von mindestens sechs verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern zusammensetzen.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit über die Änderungen des § 3 Ziff. 2 Satz 2 und des § 16 Ziff. 2. Bei der Abstimmung gelten die Grundsätze des § 8 Ziff. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass mindestens acht der unmittelbaren Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen müssen.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

#### § 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSB. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 3),
  - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
  - a) Satzungsänderungen, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 13 Ziff. 5 dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
  - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Bundesjugendleiters,
  - c) Festsetzung des Bundesbeitrages,
  - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
  - e) Wahl von drei Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers, deren Amtszeit vier Jahre beträgt,
  - f) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des DSB.
3. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung zu Händen deren Landesgeschäftsstellen.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Ordnungen i. S. v. § 4 Ziff. 2, die Bestandteil der Satzung sind und über die Auflösung des DSB mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundes erfordert oder der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen (§ 8 Ziff. 3, Satz 2) dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

#### § 15 Rechtsorgane

1.
  - a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.
  - b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist das DSB Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration

- for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
  3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden.
  4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.
  5. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
  6. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor den DSB-Gerichten 1. und 2. Instanz. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
  7. Kontrollausschuss
    - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheidet der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
    - b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
  8. DSB-Gericht 1. Instanz
    - a) Das DSB-Gericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
    - b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
    - c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
      - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1,
      - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
      - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
      - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
      - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB.
      - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
  9. DSB-Gericht 2. Instanz
    - a) Das DSB-Gericht 2. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein
  - c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus Ziff. 3 und der Rechtsordnung.

Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- b) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gilt § 15 Ziff. 8b entsprechend.
- c) Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
  - Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB Gerichts 1. Instanz, es sei denn, es handelt sich um eine Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat,
  - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
  - über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.

10. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

## § 16 Sanktionen

1. Als Sanktionen sind zulässig:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldbuße bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 5.000,00 Euro,
  - d) Aberkennung von Ehrungen,
  - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DSB, in seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern zu bekleiden,
  - f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
  - g) Ruhen der Mitgliedschaft,
  - h) Ausschluss.
2. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes (Stand 01.01.2009) Anwendung (Anlage 2).

## § 17 Schiedsgericht

1. Die in § 15 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Streit-

beteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des DSB keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des DSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.

3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. seinen Mitgliedern stehen.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des DSB oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
5. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes des OLG Frankfurt/Main ernannt.
6. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz der antragstellenden Partei zuständigen Oberlandesgerichtes beantragen kann.
7. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
8. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des DSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnun-

gen des DSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

9. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Deutschland geltende Recht gebunden.

## **§ 18 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Bundessportleiter (Vorsitzender), den jeweiligen Landessportleitern bzw. deren beauftragten Vertretern, dem stellvertretenden Bundessportleiter, dem Bundesjugendleiter, dem stellvertretenden Bundesjugendleiter, der Bundesfrauenbeauftragten, dem Verbandsarzt sowie den für die vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren bestellten Referenten für Gewehrschießen, Pistolenschießen, Wurfscheibenschießen, Schießen auf Laufende Scheibe, Armbrustschießen, Bogenschießen, Vorderladerschießen, Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfsportarten und Breitensport.
2. Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Bundessportleiter auf die Dauer von vier Jahren. Für die Einladung der Wahlberechtigten hat der Geschäftsführer zu sorgen.
3. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Kompetenz zur Verabschiedung der Ausschreibungen des jeweiligen Sportjahres. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuss eine Technische Kommission, die aus dem Bundessportleiter, seinem Vertreter, dem Bundesjugendleiter, der Bundesfrauenbeauf-

tragten und vier weiteren Mitgliedern des Sportausschusses besteht.

## **§ 19 Frauenausschuss**

1. Der Frauenausschuss besteht aus der Bundesfrauenbeauftragten, deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der Landesverbände.
2. Der Frauenausschuss wählt die Bundesfrauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie den Sportausschuss entsprechend zu beraten.

## **§ 20 Schützenjugend**

1. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ).
2. Die DSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

## **§ 21 Ehrungsausschuss**

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die über langjährige Erfahrungen als Mitglieder des Gesamtvorstandes verfügen.
2. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

## **§ 22 Bildungsausschuss**

1. Der Bildungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem Bundestrainer für Wissenschaft und Ausbildung (Vorsitz),
  - einem Mitglied des Präsidiums,

- dem für Ausbildung zuständigen Mitglied des Jugendvorstandes,
- dem Sportdirektor,
- dem Leiter der Schießsportschule des DSB,
- einem Trainer aus dem Leistungssport sowie
- drei Ausbildungsreferenten der Landesverbände

Die Mitglieder werden für vier Jahre vom Präsidium in den Ausschuss berufen. Der Ausschussvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht.

2. Der Bildungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im DSB zuständig. Er erarbeitet Konzepte und Strukturen zur bundeseinheitlichen Umsetzung von Rahmenrichtlinien.

### § 23 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk

1. Der Deutsche Schützenbund intensiviert den Anti-Doping-Kampf durch die Einsetzung eines Anti-Doping-Beauftragten. Dieser wird vom Präsidium beauftragt. Er muss für die Aufgabe qualifiziert sein und über ein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen.
2. Der Anti-Doping-Beauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.
3. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen im Deutschen Schützenbund. Er berät den Deutschen Schützenbund und insbesondere die Athleten bei der Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen. Er hat das Recht an Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Sportausschusses teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte soll im Rahmen von Anti-Doping-Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz als Sachverständiger an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.
5. Der Anti-Doping-Beauftragte bedient sich weiterer Mitarbeiter, die die Dopingkontrollen durchführen und auf Anweisung hin organisieren.
6. Der Anti-Doping-Beauftragte wählt qualifizierte Personen aus, die für den DSB weitere Anti-Doping-Kontrollen ausbilden.
7. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert Präventionsmaßnahmen im Anti-Dopingkampf des DSB.
8. Der NADA-Code bedarf teilweise weiterer Konkretisierungen und Begriffsbestimmun-

gen, die sich aus der Umsetzung des NADA-Codes im Deutschen Schützenbund ergeben (siehe Anlage 3).

### § 24 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.
2. Jede Person hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.
4. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil-

- zunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
  8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.
  9. Der DSB führt in seinem Verband flächendeckend eine Sportdatenbank ein. Die Unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Gesamtvorstand festgelegten und für die Nutzung der Sportdatenbank erforderlichen Daten vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt.

## **§ 25 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, Satz 5.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

## **§ 26 Auflösung**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Deutschen Schützenbundes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Sports, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Deutschen Schützenbundes übernehmenden Institution zu überantworten.

Die Liquidation des DSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

**Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die 56. Ordentliche Delegiertenversammlung am 02.05.2009 in Travemünde.**

# RECHT

# Rechtsordnung

## § 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i. S. v. § 15 Ziff. 4 der Satzung sowie Verstöße gegen das DSB-Recht zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Sanktionierung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung).

## § 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den DSB, seine Organe, Ausschüsse und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des DSB tätig werden.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

3. Die Rechtsordnung erfasst die in § 15 Ziff. 4 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das DSB-Recht und die anzuwendenden Beschlüsse und Entscheidungen.
4. Etwaige Rechtsordnungen der internationalen Schießsportverbände sowie der Landesschützenverbände bleiben unberührt.

## § 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 15 Ziff. 7, 8 und 9 der Satzung.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 5 Zuständigkeit

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht oder Verstöße gegen das DSB-Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der DSB-Gerichte einzulegen.

Bei einander widersprechenden Weisungen i. S. v. § 4 Ziff. 3 ist der Kontrollausschuss gehalten, die Angelegenheit dem DSB-Gericht 1. Instanz vorzulegen, bzw. Berufung beim DSB-Gericht 2. Instanz einzulegen, bzw. das Schiedsgericht anzurufen.

Weitere Zuständigkeiten des Kontrollausschusses ergeben sich aus den Ordnungen des DSB.

2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.
3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
  - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung,
  - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
  - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
  - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
  - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des

DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB,

- Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern.

4. Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz, sofern es sich nicht um Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen handelt,
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder des DSB, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
- über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
- Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 der Satzung genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.

5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

### § 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die DSB-Gerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 7 Sanktionen

1. Die zulässigen Sanktionen und der Sanktionsrahmen ergeben sich aus § 16 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Kontrollausschusses mehr als neun Monate vergangen sind.

### § 8 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DSB und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

### § 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des DSB (§ 6 Ziff. 3 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung – im schriftlichen Verfahren – getroffen werden.

Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.

4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden

- den mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
  7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
  8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Landesverband oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.  
  
Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.
  9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:
    - die Bezeichnung des Rechtsorgans,
    - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
    - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
    - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
    - die Feststellung der fristgerechten Ladung,
    - die Anträge der Beteiligten,
    - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
    - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
  - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
  10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
  11. Die Rechtsorgane können Sanktionsverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
  12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
  13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i. S. v. § 286 der Zivilprozessordnung.
  14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
  15. Die Entscheidung ist regelmäßig – soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht – im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
  16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der Deutschen Schützenzeitung, in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
  17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
  18. In Sanktionsverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
  19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Bußgel-

dem oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.

Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der DSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quittierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

21. Jede die Instanz abschließende Entscheidung eines DSB-Gerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

#### **§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss**

1. Zur Überwachung der Einhaltung des DSB-Rechts hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das DSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.

3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen und Kommissionen, Beauftragten und Funktionsträgern des DSB sowie von den an Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 sowie an Verstößen gegen das DSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das DSB-Gericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines DSB-Organs tätig, hat er dies dem DSB-Gericht 1. Instanz mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von DSB-Organen. Die Antragsteller i. S. v. § 10 Ziff. 2 sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz**

1. Das Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch
  - Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des DSB oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.
  - In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz eingeleitet durch
    - Antrag eines an einer Streitigkeit i. S. v. § 5 Ziff. 3 Beteiligten;
    - Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstands gem. § 10 Ziff. 6 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung;
    - Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des DSB und der einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts zu entscheiden.

2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der DSB-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Antrag hat – auch soweit er Entscheidungen von DSB-Organen betrifft – grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das DSB-Gericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines DSB-Organs richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
5. Der Antrag auf Entscheidung durch das DSB-Gericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist.
6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziff. 4. zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen.
7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des DSB-Gerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
8. Der Antrag muss enthalten:
  - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das DSB-Recht,
  - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
  - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.
  - Die Antragsbegründung muss enthalten:
    - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
    - die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom DSB-Gericht 1. Instanz erhoben werden sollen.
    - Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:
      - die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das DSB-Recht,
      - die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs des DSB tätig geworden ist.
9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig - unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten - einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das DSB-Recht.
11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das DSB-Gericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
12. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.

## **§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz**

1. Gegen Entscheidungen des DSB Gerichts 1. Instanz ist die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Der Kontrollausschuss kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz werde das DSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts abgewichen.
2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz.
4. Die Einlegung der Berufung erfordert Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragten Berufung einlegt.
5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 14 Tagen

zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist des Kostenvorschusses ist die Berufung durch schriftlichen Abschluss als unzulässig zu verwerfen.

7. Die Berufung muss enthalten:
- die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
  - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
  - die Erklärung, das gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird,
  - den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
- die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das DSB-Gericht 2. Instanz erheben soll.

8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
9. Legt ein durch eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das DSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Sanktion aussprechen, noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
10. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 9 und 11 Ziff. 10.

### § 13 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des DSB-Gerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des DSB-Gerichts 2. Instanz sind berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der DSB-Gerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des DSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gel-

ten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

### § 14 Schiedsgericht

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung überprüft werden.
2. Die in § 17 Ziff. 6 der Satzung genannte Mitteilung, das Schiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 2. Instanz erfolgen.
3. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.
4. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

### § 15 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz werden rechtskräftig,
  - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
  - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz gilt Ziff. 2 entsprechend.
4. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung.

## § 16 Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den DSB oder ein Organ des DSB trägt der DSB die Kosten, wenn es nicht zu einer Sanktionierung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.
3. Die Gerichte tagen grundsätzlich an einem von ihnen bestimmten Tagungsort, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien.
4. Die Kosten für die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz werden wie folgt festgelegt:
  - a) Die Mindestgebühr für ein Verfahren beträgt 250,00 Euro, maximal 1.000,00 Euro. Daneben sind die nach der DSB-RKO gezahlten Reisekosten für die Mitglieder der DSB-Gerichte und gegebenenfalls auch für den Sitzungsvertreter des Kontrollausschusses sowie pro Instanz ein pauschaler Auslagenersatz von 100,00 Euro für die Vorsitzenden der DSB-Gerichte zu erstatten.
  - b) In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen.

**Diese Rechtsordnung wurde zuletzt geändert durch die 56. Ordentliche Delegiertenversammlung am 02.05.2009 in Travemünde.**

# Anti- DOPING

Das Anti-Doping Regelwerk des Deutschen Schützenbundes ist der NADA-Code mit seinen Anhängen.

Aufgrund des Umfanges des NADA-Codes erfolgt der Abdruck in einem separaten Dokument.

**Anlage 1 der DSB-Satzung ist die Verbotsliste.**

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen von der 54. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 30.04.2005 in Göttingen und geändert durch die Gesamtvorstandsbeschlüsse in den Sitzungen am 29.04.2006 in Dresden, am 24.03.2007 in Wiesbaden, am 26.04.2008 in Wiesbaden, am 21.03.2009 in Wiesbaden und am 20.03.2010 in Wiesbaden.

**Anlage 2 der DSB-Satzung ist der NADA-Code und die Standards für Meldepflichten.**

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen von der 54. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 30.04.2005 in Göttingen und geändert durch die Gesamtvorstandsbeschlüsse in den Sitzungen am 29.04.2006 in Dresden und am 08.11.2008 in Wiesbaden.

**Anlage 3 der DSB-Satzung sind die Begriffsbestimmungen und Definitionen des DSB zum NADA Code.**

Diese Anlage zur Satzung wurde angenommen vom Gesamtvorstand in der Sitzung am 08.11.2008 in Wiesbaden.